

Regeln für das Vorkolloquium

Gültig ab Sommersemester 2024

Anwendungsbereich

Vorkolloquien im Rahmen der berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungsgänge am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Zweck der Regelung

Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Aus- bzw. Weiterbildung (Krankenbehandlungen unter Supervision) ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Nachfolgende Regelungen bestimmen die Zulassungsvoraussetzungen zum Vorkolloquium und dessen Ablauf.

Mitgeltende Dokumente

- Aus- und Weiterbildungsordnung des IPPMV in der jeweils gültigen Fassung
- Gebührenordnung des IPPMV in der jeweils gültigen Fassung
- Regelung zur Anfertigung diagnostischer Berichte (zum Vorkolloquium) [1; ippmv_R_Infoblatt diagnostische Berichte_2019-05-19]
- Regelung zur Durchführung von Erstinterviews und zur Anfertigung diagnostischer Berichte zum Vorkolloquium [2; ippmv_R_Vorkolloquium_Erstinterviews-und-Berichte]
- Formular: Antrag auf Zulassung zum Vorkolloquium [ippmv_F_Antrag_Vorkolloquium]
- Formular: Liste der Erstinterviewberichte [ippmv_F_Antrag_Vorkolloquium_Anlage1]
- Formular: Liste der Erstinterviews ohne Berichte [ippmv_F_Antrag_Vorkolloquium_Anlage2]

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Vorleistungen

- a) mindestens 18 Monate in Aus-bzw. Weiterbildung¹, seitdem
- b) regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- c) durchgängige Selbsterfahrung (Lehrtherapie bzw. Lehranalyse)

1.2 Untersuchungen mit schriftlicher Dokumentation

- a) Untersuchung (Erstinterviews) von 10 (AP: 20) Patienten² unter Supervision bei mindestens zwei (AP: drei) verschiedenen Supervisoren und Dokumentation dieser Untersuchungen unter psychodynamischen Gesichtspunkten gemäß [1; 2]
- b) Anfertigen von 10 Fallberichten³ über Patienten, die nach a) untersucht wurden, davon 5 nach dem IPPMV-Schema [1; 2] und 5 nach dem KBV-Schema [3]

¹ Ist einer psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung bereits eine abgeschlossene tiefenpsychologisch fundierte vorausgegangen, kann der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer beim Ausbildungsausschuss des IPPMV beantragen, schon zu einem früheren Zeitpunkt zum Vorkolloquium zugelassen zu werden.

² Das generische Maskulinum schließt Personen jedweden Geschlechts ein.

³ Aus diesen Berichten, die ein vorgegebenes Spektrum an Indikationsstellungen abdecken müssen [1; 2], soll ersichtlich werden, dass der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer mit den Grundlagen der psychoanalytischen Krankheitslehre vertraut ist, unter Nutzung anamnestischer Daten und des initialen Übertragungs-Gegenübertragungs-Geschehens psychodynamische Hypothesen entwickeln sowie differenzierte Überlegungen zur Diagnose und zur Indikationsstellung ableiten kann.

Regeln für das Vorkolloquium

Gültig ab Sommersemester 2024

- c) Nachweis der Supervision der unter b) erstellten Fälle durch Bestätigung mit Freigabeerklärung des Supervisors auf dem Fallbericht gemäß [2]
- d) nur bei AP: Nachweis der Supervision der zusätzlichen 10 Fälle ohne Bericht durch eine Bescheinigung des Supervisors mit Angabe der Pat.-Chiffre gemäß [2]

2. Regeln für den Ablauf

2.1 Antrag auf Zulassung zum Vorkolloquium

- a) schriftlicher Antrag in Absprache mit dem Mentor an den Aus- und Weiterbildungsausschuss [→ ippmv_F_Antrag_Vorkolloquium].
Das Votum des Mentors ist in schriftlicher Form dem Antrag beizufügen.
- b) Nachweise der absolvierten Lehrveranstaltungen (schriftliche Bestätigung durch das Sekretariat) und der Selbsterfahrungsstunden (schriftliche Bestätigung durch den Selbsterfahrungsleiter) sind beizufügen
- c) 10 diagnostische Berichte [→ ippmv_F_Antrag_Vorkolloquium_Anlage1] sind beizufügen
- d) nur bei AP: Auflistung der zusätzlichen Fälle [→ ippmv_F_Antrag_Vorkolloquium_Anlage2] und die entsprechenden Supervisionsbescheinigungen sind beizufügen
- e) Mit Antragstellung wird die Zahlung der Prüfungsgebühr gemäß aktueller Gebührenordnung des IPPMV durch Überweisung auf das Institutskonto fällig.

2.2 Vorabprüfung durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss

- a) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss prüft die Zulassungsvoraussetzungen.
- b) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss informiert den Aus-/Weiterbildungsteilnehmer schriftlich über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.
- c) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden dem Aus-/Weiterbildungsteilnehmer mit Vorlauf von mindestens 4 Wochen ein Prüfungstermin sowie die Namen des Prüfers und des Beisitzers [gemäß 2.3 b)] in Schriftform mitgeteilt.
- d) Sofern seitens des Aus-/Weiterbildungsteilnehmers Bedenken gegen die Mitglieder der Prüfungskommission bestehen, sind diese gegenüber dem Aus- und Weiterbildungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- e) Im Verhinderungsfall muss der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer Prüfer/Beisitzer und den Aus- und Weiterbildungsausschuss unverzüglich informieren. Eine nicht entsprechend abgesagte Prüfung gilt als nicht bestanden.

2.3 Prüfung

- a) Das Vorkolloquium erfolgt als Einzelprüfung und ist nicht institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten. Bewertungsmaßstab der Prüfungsleistung ist der Nachweis ausreichender Fähigkeiten zur Zulassung zum praktischen Teil der Ausbildung, d. h. zur Krankenbehandlung unter Supervision.
- b) Die Prüfungskommission besteht aus einem Prüfer und einem Beisitzer, beide müssen Lehrtherapeuten (bei AP: Lehranalytiker) des IPPMV bzw. der kooperierenden Ausbildungsinstitute sein. Selbsterfahrungsleiter des Prüflings können nicht der

Regeln für das Vorkolloquium

Gültig ab Sommersemester 2024

- Prüfungskommission angehören. Die Auswahl trifft der Vorsitzende des Aus- und Weiterbildungsausschusses (AWA). Im Konfliktfall der AWA mit einfacher Mehrheit.
- c) Der zu prüfende Aus-/Weiterbildungsteilnehmer wählt einen der von ihm erstellten diagnostischen Berichte aus, der Grundlage seines Vorkolloquiums sein soll und sendet ihn spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfer und dem Beisitzer zu. Wird ein psychoanalytischer Aus-/Weiterbildungsabschluss angestrebt, sollte dieser Bericht eine Indikation zur analytischen Psychotherapie möglichst im klassischen Setting begründen. Wird ausschließlich ein tiefenpsychologisch fundierter Aus-/Weiterbildungsabschluss angestrebt, sollte dieser Bericht eine Indikation zur tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie begründen.
 - d) Das Prüfungsgespräch nimmt zunächst Bezug auf diesen diagnostischen Bericht und wendet sich im Weiteren anderen und/oder allgemeineren Fragen aus der psychodynamischen/analytischen Theorie und Krankheitslehre zu.
 - e) Nachdem der Prüfer das Prüfungsgespräch für beendet erklärt hat, verlässt der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer den Prüfungsraum. Prüfer und Beisitzer entscheiden, ob der zu Prüfende ausreichende Kenntnisse nachgewiesen hat. Der Prüfer teilt dem in den Prüfungsraum zurückgeholten Aus-/Weiterbildungsteilnehmer das Prüfungsergebnis mit.
 - f) Prüfer und Beisitzer erstellen unmittelbar im Anschluss an das Vorkolloquium ein Prüfungsprotokoll, das sie dem Aus-/Weiterbildungsausschuss zuleiten.
 - g) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss erteilt ein Zeugnis über ein bestandenes Vorkolloquium.
 - h) Im Falle des Nichtbestehens benennen Prüfungskommission, hilfsweise oder ergänzend der Aus- und Weiterbildungsausschuss, die Hinderungsgründe und teilen diese dem Aus-/Weiterbildungsteilnehmer schriftlich mit.
 - i) Im Falle des Nichtbestehens kann ein Aus-/Weiterbildungsteilnehmer einen Antrag auf erneute Prüfung stellen. Die Prüfungsgebühr wird dann erneut in voller Höhe fällig. Aus den zur Wiederholungsprüfung eingereichten Bescheinigungen muss hervorgehen, dass der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer seinen Kenntnisstand entsprechend der Hinderungsgründe nach h) erweitert hat.

2.4 Übergangsregelung

Aus-/Weiterbildungsteilnehmer, die vor dem 01.04.2024 ihre Aus- bzw. Weiterbildung am IPPMV begonnen haben, können das Vorkolloquium nach den zuvor geltenden Bestimmungen abschließen, sofern sie den schriftlichen Zulassungsantrag bis spätestens zum 31.03.2026 einreichen.